

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers
(Abfallgebührensatzung)
vom xxxxxxxx2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.